# Geschäftsordnung für den Beirat der Sportbildungsstätte Sensenstein

Auf der Grundlage des § 5 des Vertrages III vom 11.03.94 über den gemeinsamen Betrieb der Sportbildungsstätte Sensenstein beschließen die Betreiber,

- a) Landkreis Kassel,
- b) Landessportbund Hessen,

folgende Geschäftsordnung:

# § 1 Zusammensetzung

Der Beirat Sportbildungsstätte Sensenstein setzt sich zusammen aus:

- a) Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises oder einer/einem von ihr/ihm zu benennenden Vertreter/in sowie je drei weiteren Vertreterinnen/Vertretern des Kreises, für die im Verhinderungsfall drei Stellvertreter/innen zu benennen sind.
- b) Der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessportbundes Hessen oder einer von ihr/ihm beauftragten Person sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums des Landessportbundes Hessen, einer/einem Vertreter/in des Hess. Turnverbandes sowie einer/einem Vertreter/in der nordhessischen Sportkreise, für die im Verhinderungsfall drei Stellvertreter/innen zu benennen sind.

Insgesamt besteht der Beirat aus acht Mitgliedern.

### § 2 Aufgaben

- 1. Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes mit Fixierung von Prioritäten für feststehende Belegergruppen siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrages III über den Betrieb der Sportbildungsstätte Sensenstein.
- 2. Erstellung einer Gebührenordnung für Benutzerentgelte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrages III.
- 3. Die Bestellung der Beauftragten von LSBH und Landkreis Kassel, die gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages III für die Erledigung der zu präzisierenden Aufgabenbereiche zuständig sein werden.

- 4. Unterstützung und Überwachung der Beauftragten gemäß § 6 Abs. 1 des Vertrages III durch den Beirat.
- 5. Entscheidung bei Belegungskonflikten unter Einbeziehung des Kreisjugendrings [Vorsitzende(r)/Stellvertreter(in)].

#### § 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führen im jährlichen Wechsel die Landrätin/der Landrat bzw. deren/dessen Vertreter/in oder die/der Präsident/in des LSBH bzw. deren/dessen Vertreter/in. Der Vorsitz im Beirat beginnt mit dem Landrat des Landkreises Kassel ab dem 01.01.1995.

#### § 4

Der Beirat ist berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen hinzuzuziehen sowie Ausschüsse zu bilden und eine/n Geschäftsführer/in/Stellvertreter/in zu berufen.

### § 5 Einberufung der Sitzung

Der Beirat Sportbildungsstätte Sensenstein tritt nach Bedarf – so oft die Geschäfte es erfordern – zusammen; mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eingeladen wird schriftlich durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag ist eine Ladungsfrist von einer Woche zu beachten.

### § 6 Beschlussfähigkeit

Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der jeweils amtierende Vorsitzende nimmt ebenfalls an Abstimmungen teil.

# § 7 Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Tagesordnungspunkte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden (Ergebnisprotokoll).

#### § 8 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Beirates erhält die drei Vertragstexte der Vereinbarungen des Landkreises Kassel mit dem Landessportbund Hessen bezüglich Anpachtung, Errichtung und Betrieb der Sportbildungsstätte Sensenstein sowie eine Geschäftsordnung.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der konstituierenden Sitzung in Kraft.

Kassel, 23.01.1995

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuß -

Landessportbund Hessen

- Präsidium -

gez. Dr. Udo Schlitzberger Landrat gez. Rolf Hocke Vizepräsident